

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung Zur Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 8.12.2011

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.6.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW, S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende III. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge und Krankenfahr- und übrige Rollstühle sowie alle Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,“

§ 6 Absatz 2 Buchstabe i) wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg



Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 12.12.2023
Kreisstadt Siegburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Rosemann
Bürgermeister